



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
zur Ergänzungssatzung  
„Kinderbetreuungseinrichtung an der  
Kirchstraße“ in Dettenhausen

Stand 15.06.2020

## Auftraggeber

Mauthe Architekten + Ingenieure

## Bearbeiter

Rosa Degenhardt

Norbert Menz

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
	2.1 Artenschutz.....	3
	2.2 Umwelthaftung.....	6
<b>3</b>	<b>Bestandsbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>9</b>

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

[www.menz-umweltplanung.de](http://www.menz-umweltplanung.de)

[info@menz-umweltplanung.de](mailto:info@menz-umweltplanung.de)

Magazinplatz 1  
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

Fax 07071 - 440236

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Dettenhausen plant die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuungseinrichtung. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich im Gewann „Höhe“ im Norden der bestehenden Ortslage (Abbildung 1) und umfasst etwa 0,19 ha. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Das Habitatpotenzial wurde bei einer Begehung des Untersuchungsgebietes am 09.06.2020 erfasst und alle relevanten Habitatstrukturen wurden aufgenommen.

Abb. 1: Räumliche Lage des Geltungsgebietes der Ergänzungssatzung im nordwestlichen Teil Dettenhausens



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Auf die Ergänzungssatzung soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden. Dadurch entfällt die Umweltprüfung, die Pflicht zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), bleibt jedoch unberührt. Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Unabhängig von der Verfahrensart sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische

Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn <b>ökolog. Funktion</b> weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. <b>Eingriffen</b> und <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur

---

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch die LUBW (2014) veröffentlicht.

Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthafungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

### 3 Bestandsbeschreibung

Das Planungsgebiet umfasst Grünlandflächen, welche kleinräumlich unterschiedlich ausgeprägt sind.

Im Nordwesten des Gebietes (siehe Abb. 2) findet sich in einer niederwüchsigen Wiese die Knollige Spierstaude (auch: Kleines Mädesüß, *Filipendula vulgaris*) (Abb. 3), welche in der Roten Liste Baden-Württembergs für den Naturraum „Südliche Gäulandschaften und Keuper-Lias-Land“ als gefährdet geführt wird (LUBW 1999). Es handelt sich um einen Bestand mit sieben Einzelpflanzen und drei flächenhaften Vorkommen (0,50, 0,25 und 0,25 m<sup>2</sup>)

Abb. 2: Vorkommen der Knolligen Spierstaude im Planungsgebiet



Im Planungsgebiet befindet sich ein Graben, der jedoch zum Zeitpunkt der Erfassung trocken und vollständig durch Wiesenvegetation bewachsen war. Er stellt somit kein Habitat für Amphibien dar.

Die übrige Fläche ist von einer hochwüchsigen, grasreichen Wiese bewachsen. Gesetzlich geschützte oder Rote Liste-Arten wurden hier nicht gefunden.

Abb. 3: Knollige Spierstaude (*Filipendula vulgaris*)

#### 4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Aufgrund des Fehlens von Gehölzen sind Quartiere von Fledermäusen, Holzkäfern und gehölzbrütenden Vogelarten, die im Sinne des § 44 BNatSchG relevant sein könnten, nicht vorhanden. Auch das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien- und Reptilienarten sowie Insekten und weiteren Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen. Für Offenlandbrutvögel ist das Gebiet zu stark mit vertikalen Kulissen vorbelastet und enthält keine Staudenfluren, die für Bodenbrüter relevant sein könnten.

Für Vögel, Fledermäuse und Amphibien kommen die betroffenen Wiesen als Jagdhabitat in Frage. Dem Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen diese jedoch nur, wenn es sich um essenzielle Jagdhabitate handelt, deren Verlust mit der Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einhergehen kann. Das ist aufgrund der durchschnittlichen Ausprägung der Jagdhabitate und der geringen Größe des betroffenen Gebiets auszuschließen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind.

#### 5 Maßnahmen

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind durch die geplante Bebauung die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgrund möglicher Auswirkungen auf das Vorkommen gefährdeter Arten betroffen. Um negative Auswirkung zu vermeiden sollte für die in Abb. 2 gezeigte Fläche folgende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen werden:



*Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten (die Knollige Spierstaude, Filipendula vulgaris) dauerhaft zu schützen. Dazu ist die Fläche während des Baus durch einen im Boden verankerten Bauzaun so abzugrenzen, dass sie nicht für die Lagerung von Boden und Baustoffen und nicht als Baufeld beansprucht werden kann.*

*Die Fläche ist dauerhaft als extensiv genutzte Wiese zu erhalten. Dazu ist sie jährlich max. zweimal zu mähen, das Mähgut ist abräumen. Der Erste Schnitt erfolgt Ende Juni. Düngungen und Bepflanzungen mit Gehölzen oder Stauden sind unzulässig.*

*Alternativ zum Schutz innerhalb der Außenanlage der Kinderbetreuungseinrichtung ist auch das Verpflanzen der Art in eine geeignet Ersatzfläche möglich. Die Ersatzfläche muss einen geeigneten Wasserhaushalt (wechselfeucht) sowie eine extensive Grünlandnutzung und bisher keine oder nur wenige Exemplare der Art aufweisen. Bis zu einer Verpflanzung ist der Bestand wie oben beschrieben vor Beanspruchungen während des Baus zu schützen. Für die Ersatzflächen gelten ebenfalls die oben beschriebenen Nutzungsaufgaben.*

## **6 Literatur**

- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs.
- MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.
- Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.